der Schule muß dem Kinde bam, den Erziehungspflichtigen überlaffen bleiben.

Mittel- und Gberichtler und -fchälerinnen, die vor dem vollenderen 18. hyn. 17. Echenjahre aus der Schale aussteren, bleiben schulpflichtig. Sie können ützer Schulpflicht wie jeder andere Schüler durch flundermeisen Besich von sorbiidungs- und Sachschalen oder auch ordnungsmißige private Sortifibungs und durch Benutym

von Sachunterricht genügen.

Über diese eigentliche Schulpflicht hinaus sind die Knaben som 18. Jahre die jum Eintritt inn sieser oder die zur Ausmusserung noch zur Beteiligung an den Ceilebabis zur Ausmusserungen Demit mirbe wemaldens ein Ceilebablen wieder aufgenommen.

Damit wurde wemgens ein uen dezen werder ausgenommen werden, was im griechtschaft genug, sediglich af Grziehung zur war!) und was heute, einseitig genug, sediglich als Grziehung zur Wehrtähisteit verlangt wird.

## 4. Dripatunierricht und Dripaticulen.

## Dreußen.

Mad folde Prinsiffant und erziehungsanstallen find der Aufsicht biefet Behöbe untermorten, melde om der firt, mie die kinder gehalten und serpfeige und mende firt, mie die kinder gehalten und bereffegt, med de physikide und montified erziehung bereffen beforgt, und mie ihnen der erfordentigte Unterrieft gegeben merbe, Kenntnis einsusieben belauf und der erziehung besteht an der gestellt der ist.

zugezeit bejugt und verpjunger git. Schöliche Unordnungen und Mihräude, welche sie dabei bemerkt, mus sie der dem Schul- und Erziehungswesen in der Provinz vorgesetzen Behörde zur nähem Drüfung und Abstellung anzeigen."

<sup>1)</sup> In Sparta waren die "Jimglinge" bis 3um 30. Cebensjahre 3u bigliche Cebes em Kriegsübungen werpflächet. 3m fichen traten mit dem 16. Jahre (Sphedemalter), nach filblight des eigenflichen Schulmierrichte, die gumnaflichen Wungen in den Derdergrund, und mit dem 18. dyw. 20. Jahre fann der Gintelt in dem Millinderen Rach.